

Vierte Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland

beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 09.09.2020, BV-0121/20

I. Ziffer 6.2.a wird wie folgt neu gefasst:

a) Geldleistung für den Sachaufwand

Für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson oder in dafür angemieteten Räumlichkeiten ist eine angemessene Aufwandsentschädigung für den Sachaufwand zu gewähren. Im Rahmen der Betreuung entstehen regelmäßig Kosten, insbesondere für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Hygieneartikel und Freizeitgestaltung. Dazu gehören auch Kosten, die der Tagespflegeperson für den Erhalt der Räumlichkeiten entstehen sowie für Telekommunikation, Fahrten, Fachliteratur, Fortbildungen und andere tätigkeitsbedingte Aufwendungen.

In der Aufwandsentschädigung sind weiterhin die Kosten für die Versorgung des Kindes mit Speisen und Getränken enthalten. Die Eltern zahlen kein Essengeld an die Tagespflegeperson und sind auch nicht verpflichtet, Lebensmittel in die Tagespflegestelle zu bringen.

Außerdem entstehen Kosten für die individuelle Hygiene des Kindes (insbesondere für Windeln, Feuchttücher und Sonnenschutzcreme). Diese Kosten sind im Landkreis Havelland nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung. Nach Abstimmung zwischen Eltern und Tagespflegeperson werden individuelle Hygieneartikel von den Eltern bereitgestellt oder die Eltern erstatten der Tagespflegeperson den finanziellen Aufwand.

II. Die Regelungen unter den Ziffern 6.2.2 bis 6.2.3. werden wie folgt neu gefasst:

6.2.2 Geldleistung für Tagespflegepersonen **mit** abgeschlossener Grundqualifizierung (160 Stunden)

Betreuungsumfang	Förderleistung	Sachaufwand	insgesamt
in Stunden täglich/wöchentlich	Geldleistung pro Kind und Monat in Euro		
bis zu 3 / 15	145	265	410
bis zu 4 / 20	193	265	458
bis zu 5 / 25	242	265	507
bis zu 6 / 30	290	300	590
bis zu 7 / 35	338	300	638
bis zu 8 / 40	386	300	686
bis zu 9 / 45	435	320	755
bis zu 10 / 50	483	320	803
über 10 / 50	531	320	851

6.2.3 Geldleistung für Tagespflegepersonen mit Abschlüssen gem. § 9 Abs. 1 – 3 Kita-PersV

Betreuungsumfang	Förderleistung	Sachaufwand	insgesamt
in Stunden täglich/wöchentlich	Geldleistung pro Kind und Monat in Euro		
bis zu 3 / 15	164	265	429
bis zu 4 / 20	218	265	483
bis zu 5 / 25	273	265	538
bis zu 6 / 30	328	300	628
bis zu 7 / 35	382	300	682
bis zu 8 / 40	437	300	737
bis zu 9 / 45	491	320	811
bis zu 10 / 50	546	320	866
über 10 / 50	601	320	921

III. Ziffer 7.3 wird wie folgt gefasst:

7.3 Kindertagespflege in einem Anstellungsverhältnis

Möglich ist auch Kindertagespflege in einem Anstellungsverhältnis.

In diesen Fällen werden die Tagespflegepersonen bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe angestellt.

Unberührt von den Besonderheiten der Festanstellung bleibt das Erlaubnisverfahren gemäß Ziffern 4.1 - 4.3 und 4.5. Der Landkreis nimmt die Aufgabe als Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde wahr. Unberührt bleibt ebenfalls die Vermittlung der Kinder in die Tagespflege wie unter Ziffer 5.9 der Richtlinie beschrieben.

Angestellte Tagespflegepersonen treten ihren Anspruch aus § 23 Abs. 1 SGB VIII an den Träger ab. Ziffer 6 dieser Richtlinie kommt nicht zur Anwendung; Zahlungen des Landkreises Havelland erfolgen an den Träger. Der nach Ziffer 4.4 erforderliche Betreuungsvertrag wird von den Eltern mit dem Träger unter Einbeziehung des Landkreises und der betreffenden Tagespflegeperson abgeschlossen.

Der freie Träger erbringt folgende Leistungen:

- Einstellung von Tagespflegepersonen unter Beachtung von Ziffer 3 der Richtlinie
- Begleitung der Tagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren und bei der Grundqualifizierung
- Finanzierung und Bewirtschaftung der Stellen
- Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflegestellen unter Berücksichtigung der Ziffer 3.3 dieser Richtlinie und der baurechtlichen Vorschriften
- Erarbeitung einer pädagogischen Konzeption für die Kindertagespflegestellen unter Beachtung von Ziffer 3.2.4 dieser Richtlinie
- Absicherung des Schutzes des Kindeswohls

- Absicherung von Vertretungen bei Ausfällen von angestellten Tagespflegepersonen
- Verantwortung für die Einhaltung von Standards und Qualitätsentwicklung in diesen Kindertagespflegestellen insbesondere Unterstützung der Tagespflegepersonen bei der Elternarbeit und im Beschwerdemanagement

Weitere Details sind zwischen Träger und Landkreis im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zu vereinbaren.

IV. Ziffer 8 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Die Vierte Änderung der Richtlinie tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege des Landkreises Havelland in der Fassung der Dritten Änderung vom 26.09.2018 (BV-0363/18).

Rathenow, den 09.09.2020



Lewandowski
Landrat